

Aktenzeichen: 32-4354.31-17/St2112

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2112
Pfarrkirchen - Simbach**

Ausbau südlich Pfarrkirchen (Altersham)

von Abschnitt 420, Station 0,067 (Geh- und Radweg 0,000)
bis Abschnitt 420, Station 1,382

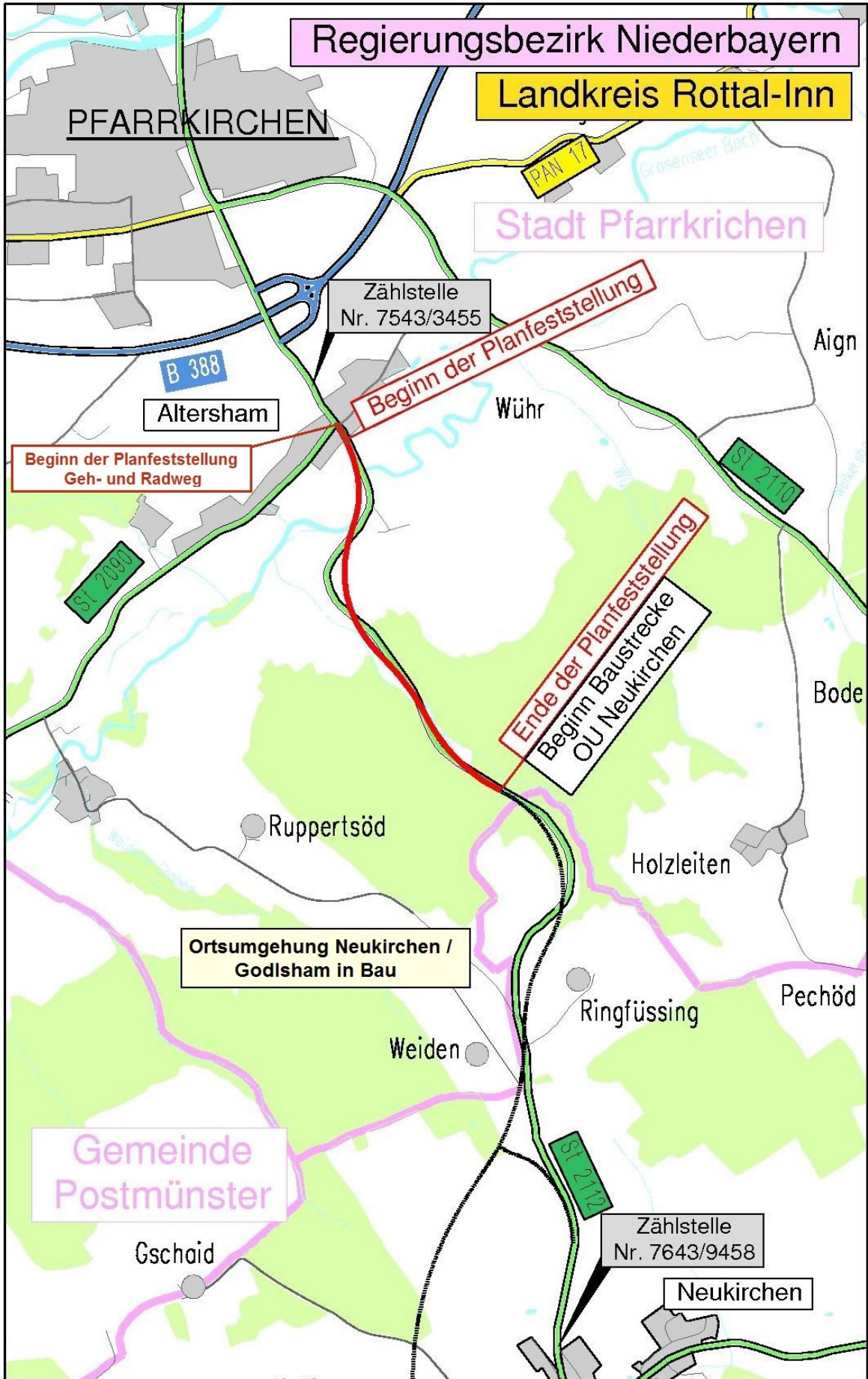
ANONYME FASSUNG

Landshut, 30.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	9
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand / Zweck	14
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	15
4.3.1 Rechtsvorschriften	15
4.3.2 Einleitungsmengen	15
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung / Ausführungsplanung	15
4.3.4 Anzeigepflichten	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen	16
6. Entscheidungen über Einwendungen	16
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen	16
6.2 Zurückweisungen	17
7. Kostenentscheidung	17
B Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Vorgängige Planungsstufen	18
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	24

2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	24
2.2	Abschnittsbildung	24
2.3	Planrechtfertigung / Planungsziel	24
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	25
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	25
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	28
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	29
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	29
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	31
2.4.4.3	Bodenschutz	32
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	32
2.4.5.1	Verbote	32
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	33
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	33
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	38
2.4.5.3	Eingriffsregelung	39
2.4.5.3.1	Allgemeines	39
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	40
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	40
2.4.6	Gewässerschutz	43
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	43
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	44
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	44
2.4.8	Gemeindliche Belange	46
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	47
2.4.9.1	Träger von Leitungen	47
2.4.9.2	Denkmalschutz	47
2.4.9.3	Fischereiliche Belange	48
2.4.9.4	Wald	48
2.5	Private Einwendungen	49
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	49
2.5.2	Einzelne Einwender	52
2.6	Gesamtergebnis	57
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	58
3.	Kostenentscheidung	58
	Rechtsbehelfsbelehrung	59
	Hinweis zur Auslegung des Plans	60



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-17/St2112

**Vollzug des BayStrWG;
St 2112 Pfarrkirchen - Simbach;
Planfeststellung für den Ausbau südlich Pfarrkirchen (Altersham) von Abschnitt 420, Station 0,067 (Geh- und Radweg 0,000) bis Abschnitt 420, Station 1,382 im Gebiet der Stadt Pfarrkirchen und des Marktes Triftern, Landkreis Rottal-Inn**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau südlich Pfarrkirchen (Altersham) im Zuge der Staatsstraße 2112 von Abschnitt 420, Station 0,067 (Geh- und Radweg 0,000) bis Abschnitt 420, Station 1,382 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 17.01.2011, mit Roteintragungen und mit Deckblättern vom 27.07.2015	-
2	Übersichtskarte vom 17.01.2011, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 27.07.2015	1 : 2.500
6	Regelquerschnitt vom 17.01.2011	1 : 100
7.1 Blatt 1	Lageplan, Deckblatt vom 27.07.2015 mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 17.01.2011, mit Roteintragung	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 17.01.2011, mit Roteintragungen, mit Deckblättern vom 27.07.2015	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
8	Höhenplan vom 17.01.2011	1 : 2.500 / 250

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 17.01.2011, Deckblatt vom 15.01.2014, mit Roteintragungen	-
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
12.1	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	-
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
12.3 Blatt 1	Maßnahmenplan vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 17.01.2011	1 : 1.000
12.4	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 17.01.2011	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	-
13.1.2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 17.01.2011	1 : 2.500
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer	-
13.2.1	Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten – Gewässerverlegung vom 17.01.2011	-
13.2.1.1	Erläuterungsbericht zur Gewässerverlegung Grasenseer Bach	-
13.2.1.2	Lageplan Verlegung Grasenseer Bach vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 500
13.2.1.3	Bachquerschnitt Grasenseer Bach vom 17.01.2011	1 : 100
13.2.2	Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten - Hydraulische Berechnung, Grasenseer Bach - vom 17.01.2011	-
13.2.2.1	Erläuterungsbericht (hydraulische Berechnung für den Grasenseer Bach)	-
13.2.2.2	Längsschnitt Grasenseer Bach vom 17.01.2011	1 : 1.000 / 100
14.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.01.2011	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.2 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 17.01.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 17.01.2011	1 : 1.000

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom GmbH, so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Den Stadtwerken Pfarrkirchen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen, Stromleitungen, Gas- und Abwasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln sind zur Vermeidung von Kabelschäden die Stadtwerke Pfarrkirchen zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

- 3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens drei Monate vor Beginn der Erdarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.4 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen vor Abschwemmungen zu sichern. Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Allgemeines

Die geplanten Maßnahmen an Gewässern sind nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Wassergefährdende Stoffe dürfen im Überschwemmungsgebiet nicht gelagert werden und dürfen nicht in Gewässer gelangen. Es ist darauf zu achten, dass überschüssiges Erdmaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten verbracht wird, Bauschutt ordnungsgemäß entsorgt wird und keine Materialien und Baustoffe verwendet werden, die wassergefährdende oder auslaugbare Stoffe enthalten. Die vorhabenbedingte Schwebstoffbelastung ist soweit wie möglich zu minimieren. Wasser aus Bauwasserhaltungen ist über Absetzbehälter wieder einzuleiten. Auf eine ausreichend lange Abbindezeit bei Betonarbeiten im Bereich von Gewässern ist zu achten. Der pH-Wert des Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.

Auflandungen – durch das Vorhaben bedingt - sind zu entfernen, soweit sie den Zustand und die Funktion der Gewässer, die Unterhaltung oder sonstige Nutzungen beeinträchtigen (siehe auch A 3.2).

Die Gewässersohle und die Ufer sind, soweit Änderungen durch das Vorhaben verursacht wurden, wieder sach- und fachgerecht herzustellen und zu sichern. Abtrags- und Böschungflächen sind schnellstmöglich zu begrünen, damit Abschwemmungen verhindert werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Der Vorhabenträger bzw. seine Beauftragten haben sich ausreichend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahmen an Gewässern sind auch von einer ökologischen Bauleitung zu begleiten.

Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme/Bauabschnitte sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen, anzuzeigen.

3.3.2 Grasenseer Bach

Die Verlegung des Grasenseer Baches hat so zu erfolgen, dass die ursprüngliche Lauflänge des Bachlaufes (280 m), z.B. mit Mäandrierung oder einem zusätzlichen Mäander, wieder erreicht wird.

Durch Wahl einer geeigneten schlanken Konstruktion der neuen Brücke und ggf. geringfügiger Anhebung der Gradienten ist anzustreben, die Konstruktionsunterkante über die im Plan angegebenen 382,2 m NN auf 382,5 m NN (= bisherige Lage) anzuheben.

Auf eine Bepflanzung der wasserseitigen und westlichen Böschungen der Leitdämme vor der Brücke mit Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Die Böschungen der Leitdämme sind vor Abschwemmungen zu sichern (z. B. mit verpflocktem Kokos- oder Jutegewebe und mit Rasenansaat).

Nachweise hinsichtlich Retentionsraumausgleich sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Zuge der Ausführungsplanung zu übermitteln. Der Retentionsraumverlust muss vor oder gleichzeitig mit der Verlegung des Straßendamms geschaffen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die alte Brücke der Staatsstraße vollständig beseitigt wird.

Die Gewässersohle und die Anschlüsse ober- und unterstrom der Brücke sind durchgängig zu gestalten. Neben dem Gewässer ist die Durchgängigkeit auch für Landlebewesen herzustellen.

Ufersicherungen im Bereich der neuen Brücke sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf herzustellen. Die Unterhaltung im Bereich von Brücken richtet sich nach Art. 22 BayWG. Nach den Erklärungen im Erörterungstermin wird der Vorhabenträger der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nachkommen, den Grasenseer Bach mit beidseitigen Ufern, Böschungen, Vorländern und den beiden Leitdämmen von 30 m oberhalb der Brücke (westliches Ende des Leitdamms) bis 25 m unterhalb der Brücke, jeweils von der Achse der neuen Brücke aus gemessen, zu unterhalten.

Oberboden, Aushubmaterial, Baustoffe usw. sind so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Nicht in den Planunterlagen dargestellte Geländeerhöhungen bzw. -vertiefungen sind im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig.

3.3.3 Ringfüssinger Bach

Die Höhenlage des neuen Durchlasses ist so zu wählen, dass mindestens 30 cm Sohlsubstrat im Durchlass eingebaut werden kann. Mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Sohlriegel) ist dafür zu sorgen, dass das Sohlsubstrat dauerhaft liegen bleibt. Die Ausführung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Falls die Sohlhöhe des Durchlasses geändert wird, sind die Sohle und die Uferböschungen des Ringfüssinger Baches ober- und unterstrom des Durchlasses anzupassen. Die Unterhaltung im Bereich von Brücken richtet sich nach Art. 22 BayWG.

Die Gewässersohle und die Anschlüsse ober- und unterstrom der Brücke sind durchgängig zu gestalten. Neben dem Gewässer ist die Durchgängigkeit auch für Landlebewesen herzustellen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen und die Rodungserlaubnis.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Gehölze und Wälder nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen stehen. Die Ent-

fernung der Wurzelstöcke darf nur zu Zeiten erfolgen, zu denen nicht mit der Tötung von Arten zu rechnen ist.

3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich zeitgleich mit dem Bauvorhaben auszuführen und sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden. Diese Maßnahmen sind für die Zeitdauer des Eingriffs in ihrer Funktion zu erhalten.

3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten -verursacht durch Erdarbeiten- entgegenzuwirken.

3.4.6 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Autochthones Pflanz- und Saatgut sollte, soweit verfügbar und vertretbar und nicht bereits in Unterlage 12 festgelegt, auch für die Begrünung von Straßenbegleitflächen oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten verwendet werden.

3.4.7 Baufeldräumungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen Vogelarten vorzunehmen.

Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung des Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten am Grasenseer Bach ist der Eingriffsbereich nach Muscheln abzusuchen und sind Funde abzusammeln und in geeignete Bereiche umzusiedeln.

Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schlussbegehung durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen einer Abnahmeniederschrift zu dokumentieren. Der höheren Naturschutzbehörde ist eine Kopie des Begehungsprotokolls zu übermitteln.

3.4.8 Das neue Bachbett des Grasenseer Baches ist in Trockenbauweise mit anschließend langsamer Flutung herzustellen. Als Initialmaßnahme ist Sohlsubstrat aus dem zur Verfüllung vorgesehenen Bachbett zu verpflanzen.

3.5 Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

Wenn Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes:

3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z. B. Verdachtsfläche V-7-7728-0001) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind - soweit erforderlich - im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche - erforderliche - Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht gelagert werden, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

Das Gewässerbett des Ringfüssinger Baches, einschließlich des Durchlasses, soll, soweit möglich, durchgehend so gestaltet werden, dass auch bei Niedrigwasserabfluss die biologische Durchgängigkeit gewährleistet ist. Bei mittlerem Niedrigwasserabfluss soll die Mindestwassertiefe im Stromstrich 0,1 m betragen und die maximale Fließgeschwindigkeit 1 m/s.

In der freien Fließstrecke sollen an hydrologisch geeigneten Stellen Gumpen (Wassertiefe mind. 0,4 m bei niedrigem Abfluss, Länge mind. 2 m, Breite mind. 0,5 m) eingebaut werden.

Insoweit und auch hinsichtlich der Verlegung des Grasenseer Baches ist eine Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei im Bezirk Niederbayern vor Ort und vor Baubeginn notwendig.

3.7.3 Wald

Die Rodung von 0,17 ha Wald wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan dienen die Ausgleichsmaßnahmen am Grasenseer Bach hinsichtlich eines Teils (0,4 ha) auch der Ersatzaufforstung. Insoweit sind die Grundsätze des bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Art. 1, 5 und 14 zu beachten.

Die geplanten Waldrandunterpflanzungen (Schutzmaßnahme S 3) sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen und den betroffenen Eigentümern herzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2112 von Abschnitt 420 Station 0,067 bis Abschnitt 420 Station 1,382 und Geländewassers erteilt:

- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 0 wird flächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E 1 bei Bau-km 0+102 re, Flnr. 1720/2, Gemarkung Untergrasensee, in den Grasenseer Bach.
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 2 wird in einem Becken versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 0+100 li, Flnr. 1620/4, Gemarkung Untergrasensee in den Grasenseer Bach.
- Bei Bau-km 0+267 re, Flnr. 1718, Gemarkung Untergrasensee, erfolgt die Einleitung über ein Regenrückhaltebecken in den Grasenseer Bach (Einleitungsstelle E 3).

- Bei Bau-km 0+578 re, Flnr. 1839, Gemarkung Untergrasensee, erfolgt die Einleitung in den Ringfüssinger Bach (Einleitungsstelle E 4).
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 6 wird flächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E 5 bei Bau-km 0+855 li, Flnr. 1905/8, Gemarkung Untergrasensee, in den Ringfüssinger Bach.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle E 1: Notentlastung, (Flächenversickerung = 17 l/s)

Einleitungsstelle E 2: Notentlastung, (Beckenversickerung = 37 l/s)

Einleitungsstelle E 3: 70 l/s,
im arithmetischen Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollenfüllung bis zu 35 l/s

Einleitungsstelle E 4: 23 l/s

Einleitungsstelle E 5: Notentlastung, (Flächenversickerung = 31 l/s)

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung / Ausführungsplanung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlage / Einleitungsanlage bedingt ist.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn ist hinsichtlich Entwässerung die Einsicht in Dienst- und Betriebsanweisungen zu ermöglichen.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe bis mittlere Flächenverschmutzung aufweisen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (2-fach) und der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn (1-fach) Bestandspläne des Regenwassersickerbeckens (Auslauf

E 2) und des Regenrückhaltebeckens einschließlich der Auslaufleitung zum Gransener Bach (Auslauf E 3) zu übermitteln.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezeichnet, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur (aufgehobenen) VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde unter Vorlage von Unterlagen nach BAYSIS mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen**

6.1.1 Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers von gemeldeten Anlagen eine Beweissicherung durchzuführen.

6.1.2 Der Vorhabenträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 06.04.2011 zugesagt, bei der Renaturierung des Ringfüssinger Baches vor Ort gewonnenes Sodenmaterial zur Ufersicherung einzubauen.

6.1.3 Der Geh- und Radweg (BWV Nr. 12) kann westlich der Staatsstraße gebaut und mittels der Unterführung (BWV Nr. 12.2) und dem Geh- und Radweg BWV Nr.

12.1 an den öffentlichen Weg mit der BWV Nr. 26 angeschlossen werden (Deckblatt vom 27.07.2015).

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2112 ist eine Verbindungsachse zwischen Pfarrkirchen (Bundesstraße 388) und Simbach a. Inn (Bundesstraße 12). Sie hat für den Landkreis Rottal-Inn als Zubringer zur geplanten A 94 und nach Österreich eine überregionale Verkehrsbedeutung und wird abschnittsweise und orientiert am Bestand ausgebaut. Das Vorhaben schließt nördlich von Ringfüssing an die Ortsumgehung Neukirchen / Godlsham an, die derzeit in Bau ist.

Der ca. 1,3 km lange Ausbau der St 2112 südlich Pfarrkirchen beginnt in Altersham auf Höhe der Einmündung der Staatsstraße 2090. Die Trasse überquert Richtung Süden etwas westlich der bisherigen Brücke den Grasenseer Bach, der oberhalb verlegt werden muss, und schneidet in der anschließenden Linkskurve („Hammerschmied-Kurve“) einen Hang an. Weiter Richtung Neukirchen ist die Straße etwa 300 m „bestandsorientiert“ geplant, wird begradigt und schließt an die Ausbaustrecke der Ortsumgehung Neukirchen an.

Die Straße erhält einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m. Die Kreuzung des Grasenseer Baches etwa 100 Meter nach Bauanfang erfolgt durch ein Bauwerk mit einer lichten Weite von etwa 22,30 m und einer lichten Höhe von mehr als 3,3 m. Die Kreuzung des Ringfüssinger Baches erfolgt mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 4 m und einer lichten Höhe von 2,2 m. Die maximale Steigung der Straße beträgt 4 Prozent. Neben Mulden, Leitungen, Durchlässen usw. ist ein Regenrückhaltebecken für die Entwässerung geplant. Das nachgeordnete Wegenetz wird –zum Teil unter Verwendung der alten Staatsstraße- der neuen Situation angepasst. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen geplant.

Die Einzelheiten des Bauvorhabens sind in den festgestellten Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, beschrieben und planerisch dargestellt.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen ist der Ausbau südlich Pfarrkirchen im Zuge der St 2112 mit einer Baulänge von 1,3 km in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.01.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Ausbau südlich Pfarrkirchen das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.03.2011 bis 18.04.2011 bei der Stadt Pfarrkirchen und vom 17.03.2011 bis 18.04.2011 beim Markt Triftern nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Pfarrkirchen und beim Markt Triftern bis spätestens 03.05.2011 o-

der bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Pfarrkirchen
- Markt Triftern
- Landratsamt Rottal-Inn
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Pfarrkirchen
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Stadtwerke Pfarrkirchen
- Jagdgenossenschaften
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend. Ergänzungen zu hydraulischen Fragen erfolgten am 7.10.2013.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 18.02.2014 im Sitzungssaal der Stadt Pfarrkirchen, Ringstraße 29, 84347 Pfarrkirchen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die mit Deckblatt vom 27.07.2015 erfolgte Verlegung des Geh- und Radweges auf die Westseite der Staatsstraße konnte ohne erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen (BVerwG vom 12.6.1989 Az. 4B 101/89).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Straße:

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Ausbaulänge von rund 1,3 km. Auch unter Berücksichtigung der südlich anschließenden Strecke ergibt sich keine UVP-Pflicht.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauprojekten an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG können hier für die Änderun-

gen am Grasenseer Bach und am Ringfüssinger Bach erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

Beschreibung des Ausbauvorhabens:

Im Bereich von Bau-km 0+100 bis 0+300 wird der Grasenseer Bach, ein Gewässer mit weitgehend naturnahem Lauf mit lang gezogenen Flussschlingen von der Straßenbaumaßnahme berührt. Er wird deshalb in Richtung Westen verlegt und entsprechend den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Vorgaben gestaltet. Die ursprüngliche Lauflänge von 280 m Länge und das Sohlgefälle von etwa 2 ‰ werden wieder hergestellt. Die Linienführung ist durch kleinere Kurvenradien bis hin zum gewundenen Verlauf geprägt. Beidseitig des Grasenseer Baches werden Entwicklungsflächen / Uferflächen bereitgestellt. Der Verlust an Retentionsraum wird im Bereich der Verlegung ausgeglichen.

Merkmale des Vorhabens, Standort:

Im Bereich von Bau-km 0+100 bis 0+300 wird der Grasenseer Bach, ein Gewässer II. Ordnung, von der Plantrasse tangiert. Die Verschwenkung der Straßen-trasse und die Begradigung erfordern eine Gewässerverlegung auf einer Länge von ca. 280 m, die mit vertretbarem Aufwand nicht zu vermeiden ist. Das Gewässer hat eine mittlere Niedrigwasserführung (MNQ) von ca. 210 l/s und eine Mittelwasserführung (MQ) von ca. 750 l/s. Der Grasenseer Bach weist im Bereich der geplanten Verlegungsstrecke ein oberirdisches Einzugsgebiet von ca. 84 km² auf. Gewässergüte II (mäßig belastet - Stand 2010).

Bestandsbeschreibung:

Linienführung, Gefälle: schwach gewundener, unverzweigter Verlauf ohne Anzeichen zur Eigenentwicklung; überwiegend langsam fließend mit geringer Strömungsvielfalt bei einem durchschnittlichen Gefälle von ca. 2,0 ‰;
Querprofil: unregelmäßig ausgebildet; überwiegend intakter Steinverbau auf ca. 70 % der Uferlänge; Breitenunterschiede nur mäßig ausgeprägt;
Sohle: überwiegend grobkörniges Sohlsubstrat mit geringen Anteil an Feinkies; Strukturvielfalt mäßig ausgeprägt; Tiefenunterschiede in mäßiger Ausprägung;
Ufer, Aue: Böschungssubstrat aus anstehenden Auenlehm; Gehölzuffersaum gut ausgeprägt und als Biotop Nr. 7543-0134 „Bachbegleitende Vegetation von Unterwies bis Untergrasensee“ kartiert (nähere Erläuterungen siehe LBP, Seite 4); Hochstaudensaum aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung überwiegend stark eutrophiert und überwiegend auf die unmittelbaren Uferböschungsbereiche beschränkt;
Defizite: stark eingeschränkte Gewässerentwicklungsmöglichkeit; auetypische Vegetationsstrukturen fehlen; fehlende gewässertypische Strukturvielfalt;

Wasserbauliche Maßnahmen:

Wegen der Kurvenabflachung muss der Grasenseer Bach verlegt und die Brücke durch einen Neubau ersetzt werden. Durch ein Ingenieurbüro für Geotechnik und Gewässerschutz wurde eine Planung nach wasserbaulichen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt.

Die ursprüngliche Lauflänge von ca. 280 lfm, sowie das Sohlgefälle von ca. 2,0 ‰ werden wieder hergestellt; kleinere „Kurvenradien“ hin zum gewundenen Verlauf;

Bereitstellung von Gewässerentwicklungsflächen beidseitig des Grasenseer Baches von jeweils mind. 20 m Breite.

Oberbodenabtrag in einer Stärke von 40 bis 45 cm als Retentionsraumausgleich beidseitig des Grasenseer Baches und Grünlandeinsaat in den Abgrabungsflächen zur Erosionssicherung.

Rechtsseitig: Ausbildung, Entwicklung eines gewässertypischen Ufersaumes; die angrenzenden Flächen werden der (ggf. gelenkten) Sukzession überlassen.

Linksseitig: Ausbildung bzw. Entwicklung eines gewässertypischen Ufersaumes mit angrenzender extensiver Grünlandnutzung;

Ein Sohl- und Uferverbau ist nur noch punktuell (Anlagenschutz!) vorgesehen und wird vor Ort in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt festgelegt.

Als gewässerökologische Initialmaßnahme ist eine Sohlsubstratverpflanzung aus dem zur Verfüllung vorgesehenen Bachbett geplant.

Überschüssiges Aushubmaterial wird ordnungsgemäß außerhalb des Talraumes verwendet.

Auswirkungen des Vorhabens:

Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verbesserung der Linienführung und Strömungsvielfalt durch die Möglichkeit des Gewässers zur Eigendynamik im Rahmen der Bereitstellung von Uferstreifen;
- Erhöhung der Strukturvielfalt bezüglich des Sohlsubstrates durch wechselnde Strömungsverhältnisse;
- Verbesserung der Wasser-/Landverzahnung durch ein dem Bachtyp angepasstes gegliedertes Gewässerbettprofil mit Prall- und Gleituferausbildung sowie Aufweitungen und Einengungen zur Gliederung der Uferlinie.
- Verbesserung des Retentionsvermögens in der Aue durch Erhöhung der Strukturvielfalt;
- Verbesserung der linearen Vernetzungsstrukturen im Bereich des neuen Brückenbauwerks, durch eine entsprechende Dimensionierung mit einer lichten Weite von 22,30 m und der Ausbildung beidseitiger Bermen für landgebundene Arten;
- Möglichen Einschwemmungen durch Erosion wird durch eine unverzügliche standortgerechte Begrünung der Uferböschungen, sowie die Vorhaltung von Sand- und Schlammfängen bis zur Befestigung aller Böschungen entgegengewirkt;
- Keine Zerstörung von besonders wertvollen Funktionselementen.
- Keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten (LBP, Seiten 14/15 und saP, Seite 23).

Bewertung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen, Lebensraumkomplexen, funktionalen Beziehungen, der biologischen Vielfalt und von Arten werden nicht auftreten.

Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft werden ebenfalls nicht erheblich nachteilig verändert. Kulturgüter sind nicht betroffen. Sachgüter werden beansprucht, nicht jedoch in einem problematischen Ausmaß. Wechselwirkungen treten nicht in erheblich nachteiliger Form auf. Die wichtigsten Vorhabenalternativen sind in Planunterlage 1, Seiten 15 bis 18 beschrieben.

1.2.3 Wald:

Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Die Umweltauswirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2112 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Der Ausbau südlich Pfarrkirchen schließt nördlich von Ringfüssing an das Bauvorhaben Ortsumgehung Neukirchen / Godlsham an und folgt dem Gesamtkonzept zur Verbesserung dieses Straßenzuges. Die Planungen sind aufeinander abgestimmt.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da übergreifende Bindungen nicht entstehen.

Planungsalternativen, die diese Abschnittsbildung oder das Gesamtkonzept in Frage stellen, liegen nicht vor. Zum Ausbau der bestehenden Straße gibt es auch unter Berücksichtigung des übrigen Ausbaubedarfs keine sich aufdrängende Alternative.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Der Ausbau südlich Pfarrkirchen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Staatsstraße 2112 ist eine bedeutende Nord - Süd - Verbindung im Landkreis Rottal-Inn. Sie beginnt an der Bundesstraße 20 bei Simbach/Landau, verläuft über Arnstorf nach Pfarrkirchen zur B 388 und weiter zur Bundesstraße 12 (Simbach am Inn / Braunau am Inn in Österreich) bzw. zur künftigen Bundesautobahn A 94. Im Planbereich wies sie nach der Straßenverkehrszählung 2005 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 4.965 Kraftfahrzeugen auf. Die DTV₂₀₁₀ betrug 5.891 Kfz/24 h, davon 338 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Diese DTV liegt weit über dem Durchschnitt der bayerischen Staatsstraßen mit 3.850 Fz / Tag. Die Verkehrsprognose für das Jahr 2030 wird anhand einer Trendprognose mit einem Strukturzuschlag mit 7.250 Kfz/24h angenommen. Diese Verkehrsmenge kann mit dem vorhandenen Ausbaustandard, bei dem es bereits seit Jahren Schwierigkeiten gibt, nicht vernünftig bewältigt werden. Der Linienverlauf ist un stetig mit kleinen Krümmungsradien und fehlenden Übergangsbögen, die Fahrstreifen und Bankette sind zu schmal und die Straße weist mehrere Einmündungen und Zufahrten auf. Dies spiegelt sich auch in der Unfallstatistik wider. Der Bereich der St 2112 süd-

lich Pfarrkirchen bei Altersham ist seit Jahren Unfallschwerpunkt. Als Abhilfemaßnahme wurde deshalb von den zuständigen Unfallkommissionen, in denen Vertreter der Polizei, der Straßenverkehrsbehörden und des Straßenbaulastträgers vertreten sind, wiederholt der Ausbau der Staatsstraße 2112 empfohlen und gefordert. Die vom **Landesbund für Vogelschutz** (Schreiben vom 31.03.2011) geforderte Bekämpfung des Unfallschwerpunktes durch konsequente Überwachung der Geschwindigkeit wäre hier nicht ausreichend zielführend.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Mit dem Vorhaben soll eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen eine wichtige direkte Anbindung des südlichen Landkreises Rottal-Inn an die Bundesstraßen 388, 12 und die künftige Bundesautobahn A 94 darstellt und damit nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem ländlichen Raum nach sich zieht.

Der Ausbau bzw. die Verlegung des Grasenseer Baches sind eine Folge dieses Straßenausbaus, weil die Verbesserung der Staatsstraße nur unter Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässerschleifen südlich Altersham realisiert werden kann. Er erfolgt so, dass ein Gewässer entsteht, das den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, aber der Grundstücksbedarf verhältnismäßig bleibt. Eine Erhaltung des bisherigen Gewässerverlaufes wäre nur möglich, wenn man erheblich mehr in zum Teil bebaute Grundstücke eingreifen würde und zwei Brücken bauen würde.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. In der Strukturkarte Anhang 2 des LEP ist der Landkreis Rottal-Inn als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt.

Als Grundlage und Herausforderung der räumlichen Entwicklung und Ordnung ist im LEP festgehalten, dass das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll und dass über die Staatsstraßen die nicht an Bundesfernstraßen liegenden zentralen Orte an das nationale sowie an das regionale Verkehrsnetz angebunden sind. Der Ausbau richtet sich nach dem Ausbauplan für Staatsstraßen. Die Staatsstraße 2112 ist eine wichtige Querverbindung zwischen den Bundesstraßen B 20, B 388 und B 12 und verbindet die Mittelzentren Pfarrkirchen und Simbach a. Inn. Der Ausbau der Staatsstraße folgt insoweit den Vorgaben des LEP.

Nach dem Regionalplan der Region Landshut (13) kommt dem regionalen Straßennetz (Staatsstraßen sowie regional bedeutsame Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen) insbesondere Bedeutung für die Anbindung an das Fernstraßennetz, die Verknüpfung der wichtigen zentralen Orte der Regionen untereinander und die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen zu. Weiterhin soll das regionale Straßennetz entweder günstige direkte Verbindungen an den Flughafen München ermöglichen oder als leistungsfähiger Zubringer zu den zum Flughafen führenden Fernstraßen dienen. Der weitere

Ausbau der St 2112 von Godlsham (Markt Triftern) bis zur A 94 ist im Regionalplan unter B VII aufgeführt.

Das Staatsstraßennetz weist trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten Straßenbaumaßnahmen noch Mängel vor allem hinsichtlich Ausbauzustand, Linienführung und Fahrbahnbreite auf. Eine Verbesserung dieses Straßennetzes ist weiterhin erforderlich. Ein verkehrsgerechter Ausbau steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen der Regionalplanung.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten und von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2112 durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Variante Ausbau auf Bestand:

Bei der Variante Ausbau auf Bestand würde der Querschnitt hinsichtlich Fahrbahnbreite, Querneigung, Oberbau usw. verbessert. Lage und Höhe der St 2112 blieben unverändert.

Plantrasse:

Beschreibung siehe B 1

Variante 1:

Die Variante 1 ist eine Untervariante der Plantrasse. Der Unterschied zur Plantrasse besteht darin, dass sie im Mittelabschnitt im Bereich von Bau-km 0+500 bis Bau-km 1+000 stärker nach Westen abgerückt wäre und damit geradliniger verlaufen würde.

Variante 2:

Die Variante 2 würde westlich von Altersham im Bereich der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2090 beginnen. Der Anschluss wäre höhen- gleich. Im weiteren Verlauf würde sie den Grasenseer Bach kreuzen und wäre östlich des Ringfüssinger Baches trassiert. Ab etwa Bau-km 0+600 würde die Variante 2 der Plantrasse entsprechen. Eine Verlegung des Grasenseer Baches wäre nicht erforderlich.

Weitere Trassenvarianten:

Großräumigere, funktionsgerechte Varianten mit völlig neuer Linienführung drängen sich auch unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und der gesamten

Strecke der St 2112 nicht auf und wurden nicht geltend gemacht. Deren Nachteile wären nicht vertretbar, denn hierzu müssten Natur und Landschaft in außergewöhnlich starkem Maße neu beeinträchtigt werden und die Durchschneidungen wären größer.

Varianten, bei denen der Grasenseer Bach weniger beansprucht würde, wären in dem eng begrenzten Raum südlich Altersham mit bedarfsgerechten Ausbaumerkmalen nicht möglich.

2.4.2.2 Bewertung / Vergleich der Varianten

Die Nullvariante wird ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Das Planungsziel, eine leistungsfähige und verkehrssichere Straßenverbindung für den vorhandenen Bedarf zu schaffen, würde nicht erreicht. Insbesondere der unstete Linienverlauf mit engen unübersichtlichen Kurven und fehlenden Übergangsbögen würde nicht beseitigt und damit das Unfallrisiko nicht verringert. Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Unfallbekämpfung in diesem Bereich der Straße sind ausgeschöpft.

Ähnliches trifft auf die Ausbauvariante zu. Allein mit Veränderungen im Querschnitt der Straße sind keine Verbesserungen zu erwarten.

Bei der Variante 2 würde der gesamte Verkehr der St 2112 ($DTV_{2030} = 7.250$ Fz/24h) zusätzlich durch den westlichen Teil von Altersham auf der Staatsstraße 2090 geführt. Aufgrund der relativ geringen Fahrbahnbreite, angrenzender Wohngebäude und fehlender Gehwege wäre dies aus straßenbautechnischer Sicht nicht vernünftig. Außerdem würde die Immissionsbelastung für Altersham erhöht. Die Variante 2 wird wegen ihrer Nachteile ausgeschieden.

Mit der Variante 1 könnte die Ablösung eines Gebäudes bei Bau-km 0+800 vermieden werden und es würde eine gestrecktere Linienführung erreicht. Wie in Unterlage 1 dargestellt, kann aber die nach den Straßenbau-Richtlinien geforderte Mindestlänge der Geraden im Zusammenhang mit gleichgerichteten Kurven nicht hergestellt werden. Insoweit und wegen verschiedener weiterer Nachteile gegenüber der Plantrasse, wie größere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und des Ringfüssinger Baches, etwas höherer Flächenverbrauch und Nachteilen für landwirtschaftliche Flächen sowie Waldgebiete, wird Variante 1 nicht weiterverfolgt.

Es wird auch Bezug auf die Ausführungen in der Planunterlage 1 genommen.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch den bestandsorientierten Ausbau der St 2112 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse und der Verlegung und Gestaltung des Grasenseer Baches eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft beachtet und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstrebenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Der Straßenzug St 2112 verfügt im Ausbauabschnitt über eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Bundesstraßen 12 und 388. Die Straße ist deshalb gemäß den Kriterien der RAS – N (Netzgestaltung – jetzt RIN) und der RAS – L (Linienführung) als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender regionaler Verbindungsfunktion (Kategoriengruppe A II) einzustufen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose wird eine Straßenverbindung geschaffen, die den künftigen Anforderungen an eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung entspricht.

Der Trassierung der St 2112 liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h zugrunde. Die verbesserte Streckencharakteristik und die Reduzierung der Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten beeinflussen entscheidend die Sicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufs und fördern eine gleichmäßige und wirtschaftliche Fahrweise.

Der Ausbauquerschnitt der St 2112 mit 10,50 m Kronenbreite und 7,50 m Fahrbahnbreite entspricht hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS – Q (Querschnitte). Insoweit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Nach den Richtlinien für Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) wäre eine Fahrbahnbreite von 8 m vorgesehen. Die gewählte, um 0,5 m geringere Fahrbahnbreite erscheint aber - auch im Hinblick auf eine einheitliche Streckencharakteristik - ausreichend, weil die direkt anschließende Baumaßnahme Ortsumgehung Neukirchen – Godlsham ebenfalls auf einer Länge von 4,7 km mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m nach der RAS - Q erstellt wurde. Um spätere Erdrutsche zu vermeiden, werden in Anbetracht des anstehenden Bodens (Schluff) die Böschungen mit einer Neigung von 1 : 2 ausgeführt.

Die Entwurfselemente des Höhenverlaufs der Trasse sind ausgewogen gewählt. Mit einem minimalen Ausrundungsradius von 5.000 m in der Wanne und einer maximalen Längsneigung von 4,9 % werden die Werte der RAS L eingehalten.

Ein Kreisverkehrsplatz an der Einmündung der St 2090 wäre aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen den bebauten Grundstücken schwierig zu realisieren und auch verkehrstechnisch problematisch.

Das Radwegenetz ist nachvollziehbar geplant. Fußgänger und Radfahrer werden von Altersham bis Ringfüssing weitgehend über Gemeindestraßen bzw. öffentliche Wege abseits der Plantrasse geführt. Auf Forderung der Stadt Pfarrkirchen und einiger Anwohner wird der Geh- und Radweg westlich der Staatsstraße bis Bau-km 0+300 (Hammerschmiede) gebaut.

Der Ausbau des Grasenseer Baches erfolgt nach den wasserrechtlichen Vorgaben und ist deshalb nicht flächensparender möglich. Der Ausbau des Gewässers berücksichtigt, dass die natürlichen Rückhalteflächen zu erhalten sind, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert werden darf, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden müssen und sonstige nachteilige Verän-

derungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden müssen (§67 Abs. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen werden erfüllt (§68 Abs. 3 WHG).

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Die in § 50 BImSchG genannten Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Trassierung und Gestaltung der Ausbaustrecke kann unter Lärmvermeidungsgesichtspunkten nicht optimiert werden.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbar-

schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 7.250 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer

längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Das Bauvorhaben ist ein „Änderungsfall“, weil im Bereich der bestehenden Trasse gebaut wird. Nur eine wesentliche Änderung könnte hier zur Lärmvorsorge führen. „Wesentlich“ ist eine Änderung, wenn dadurch der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um (aufgerundet) mindestens 3 dB(A) zunimmt oder der Beurteilungspegel des Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Hier wird zwar bei einem Wohngebäude eine Erhöhung um (aufgerundet) drei dB(A) eintreten, wie die in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrslärberechnungen belegen; da die gesetzlichen Grenzwerte jedoch nicht überschritten werden, besteht kein Verkehrslärmvorsorgeanspruch. Diese Beurteilung ändert sich durch die Verlagerung des Geh- und Radweges auf die Westseite bzw. die dadurch erfolgende Verschiebung der Staatsstraßenfahrbahn nicht entscheidungserheblich, wie eine Überprüfung mit Ansatz des Änderungsbereiches an der Einmündung der St 2090 ergeben hat.

Auch aus dem Grundsatz der Abwägung (BVerwG vom 31.01.2011 Az. 7B 55/10) ergibt sich hier kein Ansatz für Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen. Es wird aber ein lärmmindernder Belag verwendet (A 3.5).

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Solche Gebiete sind hier nicht betroffen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben Vergleichsfällen, die nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) untersucht wurden, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass

der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 7.250 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 7.250 Fahrzeugen / Tag eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Altbachgebiet südwestlich Triftern“ ist knapp 4 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Es steht in keinem ökologisch-funktionalen Zusammenhang mit dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Gebiet.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bay-NatSchG) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Solche sind hier aber nicht erforderlich. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Tier- und Pflanzenarten sind auf Seite 6 der saP dargestellt.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom Februar 2009.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Dort werden noch die Rechtsvorschriften der sogenannten kleinen Novelle 2007 zum BNatSchG zitiert, die mittlerweile in der Paragrafenfolge geändert wurden, aber nicht inhaltlich (§42 ist jetzt § 44 usw.).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die untere Naturschutzbehörde konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen wurden insoweit keine vorgebracht.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.7.2011 Az. 9A12.10 wird nachfolgend berücksichtigt.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisi-

onsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Da das Straßenbauvorhaben sowohl in Lage als auch Höhe bestandsorientiert geplant ist und insoweit eine Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße vorliegt, ist im Bereich der Planfeststellung für alle Arten (Vögel, Fledermäuse, Biber, Amphibien) nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Tötungen im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt (Bauzeitenbeschränkungen usw.). Soweit in der saP insoweit auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (jetzt § 44) verwiesen wird, ist richtig zu stellen, dass Nr. 1 anzuwenden ist (BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10). Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens erfüllen das Tötungsverbot nicht, sofern kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BVerwG vom 8.01.2014 Az. 9A4.13)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Das Risiko von erheblichen Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit im Wirkungsbereich ist gering einzuschätzen, weil dieser Bereich wegen der Vorbelastungen bereits jetzt weniger Potential aufweist. Dies trifft auch auf Störungen während des Baus zu, d.h. auch insoweit ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ wird ökologisch-funktional verstanden. Die Fortpflanzungsstätte umfasst also Balz-, Paarungs-, Eiablagebereiche und Entwicklungsbereiche (= Bereiche, die einzelnen Tieren oder Brutpaaren spezifisch zur Fortpflanzung oder Ruhe dienen), auf denen die jungen Tiere aufwachsen (EU- Leitfaden II.3.4.b Rdnr. 58). Laut den Definitionen der LANA ist bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten das weitere Umfeld mit einzubeziehen und sind ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Bei Vogelarten, deren Brutpaare zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, liege ein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden. Die Bestimmung erfolgt artspezifisch. Bei der räumlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich fachlich zwei Typen unterscheiden (Leitfaden der Europ. Kommission): bei Arten mit kleinen Aktionsräumen sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sollte sich die Abgrenzung an größeren ökologisch-funktionalen Einheiten orientieren (z. B. bei Amphibien ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer mit dem angrenzenden Landlebensraum). Bei Arten mit größeren Raumansprüchen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel um kleinere, klar umgrenzte Örtlichkeiten (z. B. Horstbaum). Bei Vögeln kann es sich um den Nestbereich (Einzelbrüter) oder die Fläche einer kolonieartigen Ansammlung von Brutpaaren

handeln. Für den Kiebitz geht z. B. der brandenburgische Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Januar 2011 davon aus, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätte das Nest und das Brutrevier gelten. „Ruhestätten“ sind Gebiete, die für das Überleben eines Tieres während der nicht aktiven Phase erforderlich sind (Schumacher/Fischer-Hüftle, § 44 BNatSchG, Rdnr. 29). Der gesamte Lebensraum der jeweiligen Art ist also nicht geschützt, sondern nur „selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind“ (BVerwG vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06). Diese Bereiche müssen regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden. Es sind auch die potentiellen Rückzugsräume und für die Reproduktion notwendigen Lebensstrukturen geschützt. Der Wegfall eines Nahrungshabitats kann den Verbotstatbestand erfüllen, wenn damit eine Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte entfällt.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen (Kiebitz / Feldlerche / Rebhuhn) kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen solche Stätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Störungen im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sind wegen der Vorbelastung allenfalls gering. Da im unmittelbaren Zusammenhang wegen der niedrigen Populationsdichte Ausweichmöglichkeiten bestehen, wirkt sich dies nicht auf die ökologische Funktion aus (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Es gilt zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine gewisse enge Auslegung, während ein ökologisch-funktionales und damit weiteres Verständnis erst im Rahmen der Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zum Tragen kommt (BVerwG vom 13.05.2009 Az. 9 A 73.07). Ein Verstoß liegt hiernach nicht vor (gesetzliche Ausnahme), soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als F+R-Stätte keine Verschlechterung eintritt (BR-Drs. 123/07; de Witt, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Seite 21). Dies kann im Einzelfall gegeben sein, wenn in unmittelbarer Umgebung bzw. im Aktionsraum der betroffenen Art in ausreichendem Umfang geeignete Erweiterungsflächen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Stand 2013, Seiten 43/44) gelegen sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie Platz bieten und von der lokalen Population angenommen werden. Die Formulierung „räumlicher Zusammenhang“ macht deutlich, dass es nicht darum geht, die zu erwartenden Funktionseinbußen durch eine weit entfernte Lebensstätte aufzufangen, sondern dass sie im selben Raum durch bislang nicht genutzte und gleichwertige Habitatbestandteile abgedeckt werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird als flexibles Gebilde aufgefasst. Innerhalb ihres Vorrats an potentiell nutzbaren Habitaten sind lokale Verschiebungen der jeweiligen Erfüllungsorte mancher Funktionen ohne Bestandsrückgänge möglich. Die Reichweite dieser Verschiebungen hängt vom artspezifischen Verhalten der Bewohner der betroffenen Stätte ab.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur kann das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, nicht völlig ausgeschlossen werden. Die

Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Die vorhandenen Nistkästen werden verlegt. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen, aber hier ist die Vorbelastung zu berücksichtigen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommen kann, wenngleich die Straße dort bereits vorhanden ist. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt, wobei die möglicherweise betroffenen Flächen durch die bestehende Staatsstraße erheblich vorbelastet sind.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von potentiellen Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann. Brutröhren des Eisvogels befinden sich im Wirkungsbereich nicht. Auch vom Teichhuhn sind hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Es wären außerdem ausreichend andere geeignete Flächen für eine Ausweichen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) vorhanden. Die Neugestaltung des Bachlaufes einschließlich seines Umfeldes wird für diese Arten zu Verbesserungen führen.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend.

Ein Biberbau ist im Bereich der Gewässerverlegung nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Nachweise über Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Die in der saP genannten Arten können jedenfalls durch die angeordnete Umweltbaubegleitung bei den Bauarbeiten geschützt werden.

Durch die Überbauung und Verlegung des Grasenseer Baches können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel beeinträchtigt werden. Es wurden deshalb Vorsorgemaßnahmen angeordnet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Nach den Feststellungen der saP (Unterlage 12.4) wird es zu keinen Verbotstatbeständen kommen. Aber selbst wenn das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden wäre, dürfte das Vorhaben zugelassen werden, denn die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern die Zulassung, funktionsgerechte und zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Dazu im Einzelnen:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (C 2.3). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Das Vorhaben ist hier auch im Interesse der Sicherheit (Art. 9 V-RL) dringend geboten.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Wenn weder der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert wird, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird, ist eine Ausnahme möglich (BVerwG vom 17.4.2010 Az. 9 B 5/10).

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planordners beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden (die inzwischen erfolgte Änderung des Naturschutzrechts hat keine entscheidungserheblichen Auswirkungen). Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine bedarfsgerechte Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

2.4.5.3.1 Allgemeines

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Eine einzelfallbezogene Abweichung, z. B. bei der Bewertung der Versiegelung von bisherigen Straßennebenflächen ist nicht geboten, wie sich aus den Erläuterungen zur Anwendung dieser gemeinsamen Bekanntmachung und aus der niedrigeren Qualität solcher Flächen, z. B. im Vergleich zu Ackerflächen ergibt. Die Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) ist noch nicht anzuwenden (§ 23 BayKompV).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+209

Ausbau der bestehenden Trasse mit Überbauung von Teilen des Grasenseer Baches und dessen Gehölzufersaums.
Verlegung des Bachlaufes mit einer Länge von ca. 280 m.

Konfliktbereich 2 von Bau-km 0+290 bis Bau-km 0+605

Ausbau und Verschiebung der bestehenden Trasse mit Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen.

Konfliktbereich 3 von Bau-km 0+605 bis Bau-km 0+675

Ausbau der bestehenden Trasse mit Überbauung eines Sumpfwäldchens.

Konfliktbereich 4 von Bau-km 0+675 bis Bau-km 1+280

Ausbau der bestehenden Trasse im Bereich von Waldrandzonen und eines intensiv genutzten, gezäunten Areals mit Damwildhaltung und abgelassenen Fischteichen sowie eines Gehölzstreifens zwischen bestehender Straße und Wildgehege.
Leichte Verschiebung der Trasse im Bereich der Querung des Ringfüssinger Baches.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 (8.000 m²)

Entwicklung extensiv genutzter Auwiesen auf der Abgrabungsfläche (links vom Bach)

- Anlage von Mulden und Seigen durch Modellierung der Bodenoberfläche
- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen

Ausgleichsmaßnahme A 2 (2.750 m², anrechenbar 1.530 m²)

Entwicklung auetypischer Strukturen auf der Abgrabungsfläche (rechts vom Bach)

- Anlage von Mulden und Seigen durch Modellierung der Bodenoberfläche
- Nach Ansaat (zur Verhinderung eines übermäßigen Neophytenaufwuchses) Vegetationsentwicklung im Rahmen einer ggf. gelenkten Sukzession zur Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder in der Innenkurve.

Ausgleichsmaßnahme A 3 (3.900 m², anrechenbar 2.360 m²)

Flächenankauf, Renaturierung des Ringfüssinger Baches, Entwicklung der Offenlandbereiche im Rahmen einer gelenkten Sukzession

- Renaturierung des Ringfüssinger Baches

- Pflanzung von Einzelbäumen sowie von Baum- und Strauchgruppen zur Schaffung eines strukturreichen Wald-Offenland-Übergangsbereichs
- Entwicklung eines durchgängigen gewässerbegleitenden Gehölzsaums durch ggf. gelenkte Sukzession
- Grünlandbrache

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Maßnahmen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Auch auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind, soweit noch nicht erworben, in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 06.04.2011) wurde weitgehend unter A 3.4 und A 6.1.2 berücksichtigt.

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 3 ist vorgesehen, die Offenlandbereiche im Rahmen einer gelenkten Sukzession zu entwickeln. Die Notwendigkeit, dieses Konzept zu ändern, wird nicht gesehen. Sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung zeigen, dass zur Aufrechterhaltung der Funktion Saatgut aufgebracht und eine Fläche regelmäßig gemäht werden muss, so muss der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, da die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme - wie in Unterlage 12 beschrieben - dem Freistaat Bayern obliegt.

Die Forderungen des **Bund Naturschutz** (Schreiben vom 21.04.2011), Bachverlegungen naturnah zu gestalten und zu bepflanzen, die ökologische Durchgängigkeit bei Gewässerquerungen sicherzustellen usw., sind Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Diese ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung (A 3.4.7) umgesetzt.

Der Forderung des **Landesbundes für Vogelschutz** (Schreiben vom 31.03.2011), bei der Entwicklung von extensiven Auwiesen auf die Verwendung von autochthonem, zertifiziertem Saatgut zu achten, wird der Vorhabensträger nachkommen (Ausgleichsmaßnahme A 1).

Wegen der geforderten Schaffung von Habitatstrukturen für den Eisvogel ggf. mit künstlichen Brutmöglichkeiten an der Brücke über den Grasenseer Bach und Neuschaffung geeigneter Lebensräume für die Bachmuschel, erklärte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme, dass sich die nächste bekannte Brutröhre des Eisvogels ca. 500 m bachabwärts befinden würde und ausreichend geeignete Lebensräume ober- und unterhalb der Straße vorhanden seien. Zu berücksichtigen sei auch, dass im Zuge der Bachverlegung und naturnahen Gestaltung des neuen Bachlaufes sowie der extensiven Nutzung der Uferzonen und Abgrabungsflächen neue Lebensräume mit hoher Eignung für die Arten entstehen würden. Dieser Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt. Bachmuschel und Eisvogel wurden auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.

Die Lage der Ausgleichsflächen A2 und A3 in der Beeinträchtigungszone der Straße wurde bei der Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs berücksichtigt. Die Durchführung der Baumaßnahme mit ökologischer Baubegleitung ist unter A 3.4.7 angeordnet.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Überschwemmungsgebiet und Anlagen an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang (§§ 36, 37, 67 ff., 72 ff., 8 ff. u.a. WHG).

Hinsichtlich der Verlegung des Grasenseer Baches (Gewässer II. Ordnung) bzw. der Maßnahme am Ringfüssinger Bach (Gewässer III. Ordnung) wird die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** (Schreiben vom 21.04.2011) berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder schädliche Gewässeränderungen, sind nicht zu erwarten.

Wegen der befürchteten Risiken für die Bebauung von Altersham wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

Die Verkürzung der Lauflänge des Grasenseer Baches oberhalb der Brücke hätte zwar auf den Hochwasserstand des 100-jährlichen Hochwassers kaum Auswirkungen, ist aber aus Gründen der Gewässerstruktur und der Gewässerbiologie zu vermeiden.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen. Über die Forderung, Hinweistafeln an beiden Ufern des Grasenseer Baches zur Abgrenzung des Fischereirechts aufzustellen, muss nicht in der Planfeststellung, sondern gegebenenfalls im Entschädigungsverfahren entschieden werden.

Die künftige Unterhaltung des Grasenseer Baches richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch die Anlage bedingt ist bzw. zum Schutz der Verkehrsanlage (z. B. Leitdämme BWV Nr. 9) erforderlich ist.

Die Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung obliegt grundsätzlich der Gemeinde, also im angesprochenen Bereich des Ringfüssinger Baches der Stadt Pfarrkirchen. Die Ausgleichsmaßnahme A 3, mit der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme kompensiert werden, hat der Straßenbaulastträger zu unterhalten.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch ist darüber hinaus eine Einleitung in Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitung ist gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde weitgehend berücksichtigt. Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geforderte Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre ist aber nicht geboten. Die Dauer der Einleitung orientiert sich am Bestand der Straße.

Eine ggf. erforderliche „Wasserhaltung“, die dem Ausbau von Gewässern dient, ist nicht extra erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 3 WHG).

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 7 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Trotz der Auswirkungen auf den in der Stellungnahme des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 14.04.2011) angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden, d.h. selbst wenn die Erweiterung des Betriebes wesentlich erschwert würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf C 2.3 und C 2.4.2 und die Behandlung bei der Einzeleinwendung wird verwiesen. Der Grasenseer Bach wird zur Herstellung einer bedarfsgerechten und sicheren Plantrasse überbaut und muss entsprechend wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen verlegt bzw. neu gestaltet werden. In Folge müssen auch Flächen mit extensiver Bewirtschaftung zum Retentionsraumausgleich bereitgestellt werden. Das Ausgleichskonzept (A1) folgt dem. Gegebenenfalls ist nach Angaben des Vorhabenträgers eine extensive Grünlandnutzung dieser Fläche im Rahmen eines Pflegevertrages möglich. Hierüber muss aber nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

Die Hochwassersituation am Grasenseer Bach wurde mittels einer hydraulischen Berechnung, die auch dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorlag, überprüft. Die Dämme in oberstromiger Richtung bewirken einen kontrollierten Aufstau vor der Brücke. Durch die Einengung des Fließquerschnittes vor der Brücke wird eine Beschleunigung des Abflusses und somit ein Absenken des Wasserspiegels (Freibord Brücke) erzielt. Im Staubereich ergeben sich mit der vorgelegten Planung gegenüber dem Ist-Zustand um bis zu 8 cm geringere Wasserspiegelhöhen. Dies erzeugt eine leichte Verbesserung für das im Untersuchungsgebiet befindliche Anwesen.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist ausweislich der Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde wasserwirtschaftlich überprüft. Wegen der Durchlässe (BWV Nrn. 22 und 18) hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme erklärt, dass der Durchlass DN 800 (BWV Nr. 22) auf ein 20 Jahre wiederkehrendes Regenereignis ausgelegt sei, so dass ausreichend Sicherheiten für einen ordnungsgemäßen Abfluss gegeben seien. Der Durchlass (BWV Nr. 18) würde auf DN 300 dimensioniert, weil nur eine sehr kleine Geländesenke entwässert werden muss. Insoweit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Änderung der Planung veranlasst.

Die Entwässerung der Hofstelle kann wie bisher über die Wiesenflächen zum Grasenseer Baches und über den Durchlass DN 400 (BWV Nr. 7) erfolgen. Während der Baumaßnahme will der Vorhabenträger gegebenenfalls Provisorien erstellen. Im Übrigen wird auf die Regelungen unter A 4, A 3.6.1 und A 3.6.4 verwiesen.

Regelungen zu privaten Wasserversorgungsanlagen sind in Auflage A 6.1.1 enthalten. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Die Wege BWV Nrn. 25 und 26 werden, wie in den Planunterlagen dargestellt, zu öffentlichen Feld- und Waldwegen (ohne Beschränkung) gewidmet. Die Bau- und Unterhaltslast obliegt der jeweiligen Gemeinde. Den Forderungen hinsichtlich Querschnitt und Dimensionierung der Wege kann nicht nachgekommen werden,

denn nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger die Feldwege entsprechend den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausreichend bemessen.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Die bauliche Entwicklung der Stadt Pfarrkirchen wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Entsprechende Planungen der Stadt liegen auch nicht vor.

Dem Vorschlag der **Stadt Pfarrkirchen** (Schreiben vom 10.05.2011) eine Unterführung für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich der Staatsstraßen 2112 und 2090 zu errichten, muss der Vorhabenträger nicht nachkommen. Technische und wirtschaftliche Gründe sprechen dagegen, insbesondere wegen der entsprechenden Zuwegungen. Den Vorschlag, den östlich der St 2112 geplanten Geh- und Radweg westlich der Staatsstraße herzustellen, hat der Vorhabenträger hingegen aufgegriffen und in die Planunterlagen übernommen. Die Unterhaltung des Weges wurde im Erörterungstermin von der Stadt Pfarrkirchen zugesagt. Die geforderte Unterführung des Geh- und Radweges wird in etwa bei Bau-km 0+240 gebaut.

Der Forderung, die St 2112 ab etwa Bau-km 0+350 dreistreifig auszubauen, muss der Straßenbaulastträger aus verkehrstechnischen Gründen derzeit nicht nachkommen (Art. 9 BayStrWG). Der gewählte zweistreifige Querschnitt ist für die prognostizierte Gesamt- und Schwerverkehrsbelastung ausreichend bemessen.

Die Überbauung des Grasenseer Baches ist nicht vermeidbar. Deshalb muss das Gewässer nach wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen verlegt werden und sein Umfeld neu gestaltet werden. Der Hochwasserschutz ist zu beachten. In Folge müssen auch Flächen mit extensiver Bewirtschaftung zum Retentionsraumausgleich bereitgestellt werden. Möglichkeiten, die Grundinanspruchnahme spürbar zu verringern, werden nicht gesehen. Der Vorhabensträger hat aber dem betroffenen Vollerwerbslandwirt die extensive Grünlandnutzung dieser Fläche im Rahmen eines Pflegevertrages angeboten.

Bei dem vorhandenen nachgeordneten Wegenetz bietet sich an, eine Geh- und Radwegverbindung von Altersham in Richtung Neukirchen / Godlsham zu verwirklichen und die Trennung von Verkehrsarten zur Steigerung der Verkehrssicherheit zu ermöglichen. Die Wegeverbindung setzt sich aus Straßen verschiedener Klassen (unselbständiger Geh- und Radweg, beschränkt öffentlicher Weg, Gemeindeverbindungsstraße und öffentlicher Feld- und Waldweg) mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung zusammen. Der Vorhabenträger kann nicht dazu verpflichtet werden, den öffentlichen Feld- und Waldweg durchgehend zu asphaltieren. Ebenso kann er nicht dazu verpflichtet werden, die bestehende St 2112 nicht auf 3,0 m, sondern nur auf 3,5 m rückzubauen. Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme begründet, dass er den Weg entsprechend den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausreichend bemessen hat. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Richtlinien begründen könnten, wurden nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich des geforderten Kreisverkehrsplatzes in Altersham (St 2090 / St 2112) führt der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme unter anderem aus, dass die Leistungsfähigkeit der verkehrswichtigen Staatsstraße 2112 mit Zubringerfunktion zur geplanten A 94 nicht unterbrochen werden sollte. Außerdem sei von nicht unerheblichen Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke auszugehen. Unter Umständen wäre auch Bebauung betroffen bzw. es müsste eine Stützmauer errichtet werden. Verkehrliche Veränderungen im Kreuzungsbereich sind aufgrund des planfestgestellten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Über die Stellungnahme des **Marktes Triftern** (Schreiben vom 05.05.2011), dass das Bauvorhaben zeitnah umgesetzt werden soll, kann nicht in der Planfeststellung entschieden werden.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Leitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3 wird verwiesen.

Die Forderungen der **Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 18.04.2011), nach rechtzeitiger Information vor Baubeginn und Einweisung in die Lage der Telekommunikationseinrichtungen sind in Auflage A 3.1.1 berücksichtigt.

Eine Führung von TK-Linien am Brückenüberbau der Unterführung des Grasenseer Baches kann vom Vorhabenträger aus folgenden, von ihm genannten Gründen nicht akzeptiert werden:

Eine besondere Schwierigkeit im Zuge des Ausbaus der St 2112 südlich Pfarrkirchen sei der Hochwasserabfluss des Grasenseer Baches. Im Planfeststellungsverfahren habe sich gezeigt, dass die Unterkante des Brückenbauwerkes nach wasserwirtschaftlichen Vorgaben um etwa 30 cm höher liegen müsse, d. h. dass ein besonders schlanker Überbau hergestellt werden müsse. Innenliegende Leerrohre könnten u.a. deshalb nicht hergestellt werden. Auf oberflächlich angebrachte Bauteile sei wegen der Verklausungsgefahr und wegen der Gefahr, dass Treibgut hängenbleibt, zu verzichten.

Dieser Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt, soweit in Anlehnung an die Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken andere Möglichkeiten nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unzumutbar sind. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

Die von den **Stadtwerken Pfarrkirchen** (Schreiben vom 21.03.2011) genannten Anpassungen der Wasserleitung DN 100 und des Stromkabels 400 V sind im Bauwerksverzeichnis (BWV Nr. 28 und 5) und den Lageplänen enthalten. Im Erörterungstermin wurde von den Stadtwerken Pfarrkirchen erklärt, dass auch eine Gas- und eine Abwasserleitung betroffen seien und hier ebenso Schutzrohre erforderlich seien. Diese hat der Vorhabenträger zugesagt. Die rechtzeitige Informationspflicht der Stadtwerke Pfarrkirchen vor Baubeginn ist in A 3.1.2 festgehalten.

Wegen zusätzlicher Schutzrohre für Neuverlegungen sind entsprechende Nutzungsverträge mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen. Die Stadtwerke Pfarrkirchen werden dem Vorhabenträger insoweit Planunterlagen übermitteln.

2.4.9.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemei-

ner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter A 3.7 vorsorglich angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten (A 3.1.3) erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen.

2.4.9.3 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** (Schreiben vom 21.03.2011) sind mit den Auflagen A, 3.1.4, A 3.2, A 3.3.1, A 3.2 und A 3.7.2 berücksichtigt.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen.

Die Ausgleichsmaßnahmen am Grasenseer Bach und Ringfüssinger Bach sind, z. T. ergänzt durch wasserwirtschaftliche und andere Auflagen, Bestandteil der verbindlich planfestgestellten Unterlagen. Der Forderung des **Landesfischereiverbandes Bayern e. V.** (Schreiben vom 17.03.2011) wurde insoweit nachgekommen.

2.4.9.4 Wald

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form notwendig (C 2.3). Eine andere Gestaltung der Straße wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten (C 2.4.2). Die Auswirkungen auf die forstlichen Belange können unter Abwägung aller Belange keine Änderung des Vorhabens bewirken.

Die Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** (Schreiben vom 21.04.2011) wurden mit Auflage

A 3.7.3 berücksichtigt. Der Stellungnahme des AELF (80 % aktive Pflanzung, 20 % Sukzession und ggf. Ersatzpflanzung) hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 08.10.2012 zugestimmt.

Hinsichtlich der Befahrbarkeit von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Langholztransportern hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 21.04.2011 zugesagt, bei der Ausführungsplanung darauf zu achten. Die Dimensionierung der Wege erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit einer Achslast nach „höchster Beanspruchungsklasse“.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 5,4 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden, wie vorstehend dargelegt ist. Bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden wird darauf noch näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Anhaltspunkte für Existenzgefährdungen gibt es hier jedoch nicht. Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Der Betriebs- bzw. Unternehmensgewinn errechnet sich im Rahmen der Buchführung als Differenz aus Ertrag und Aufwand, im Rahmen einer Planungsrechnung aus dem Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich landwirtschaftlicher Nebeneinkünfte abzüglich der Festkosten. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der jährliche Gewinn des landwirtschaftlichen Unternehmens so hoch sein, dass nach Abzug der konsumptiven Entnahmen (Lebenshaltung, Steuern, Versicherungen u.a.) eine Eigenkapitalbildung von 5.000 – 8.000 €/Jahr verbleibt. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, sie ist unter anderem von der Betriebsgröße abhängig. Von einem existenzfähigen Betrieb kann man ab einem Jahresgewinn von rund 30.000 – 35.000 € ausgehen (Quelle: Buchführungsergebnisse 2009/2010).

Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter die genannten Beträge ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn bzw. die Eigenkapitalbildung an die jeweilige Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabenbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Paral-

lei- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 02.05.2011)

2.5.2.1.1 **Einwender Nr. 201** (Schreiben vom 02.05.2011)

Auf das Vorhaben kann nicht verzichtet werden, weil die vorhandenen unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Unfallschwerpunkt südlich Altersham beseitigt werden müssen (C 2.3). Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Vorhabens, die die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb vermeiden oder verringern würden, werden nicht gesehen (C 2.4.2). Die „Nullvariante“ und die „Variante Ausbau auf Bestand“ scheiden aus, weil die verkehrlichen Probleme damit nicht gelöst werden könnten. Die Verwirklichung von „Variante 2“, die „im Versatz“ mit der St 2090 verlaufen würde, wäre nicht zielführend, weil mit ihr der Verkehr umwegig geführt würde und die Ortsdurchfahrt Altersham zusätzlich mit dem Verkehr der St 2112 auf einem Abschnitt belastet würde, der aufgrund vorhandener Bebauung nicht vernünftig ausgebaut werden könnte. Da zum Erreichen einer sicheren Linienführung der St 2112 der Standort der Brücke über den Grasenseer Bach unter Berücksichtigung des Geländes und der vorhandenen Bebauung nach Westen verschoben werden muss, lässt sich nicht vermeiden, dass der Grasenseer Bach verlegt werden muss. Dieses Gewässer II. Ordnung muss entsprechend den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Vorgaben wieder hergestellt werden. Möglich ist dies nur nordwestlich der künftigen Straßentrasse. Zu berücksichtigen sind unter anderem,

- dass ein günstiger Anströmwinkel zwischen Gewässer und Brückenbauwerk erreicht wird, um Uferschäden und Ausspülungen zu verhindern,
- dass ein ausreichender Freibord für die Brücke im Hochwasserfall vorhanden sein muss,
- dass das Gewässer in seiner ursprünglichen Lauflänge mit mäandrierendem Verlauf wiederhergestellt werden muss,
- dass der Ist-Zustand bei Hochwasser für die Anlieger, Ober- und Unterlieger nicht verschlechtert wird,
- und dass der Verlust an Hochwasserrückhalteraum soweit wie möglich minimiert wird.

Diesen Anforderungen kommt die planfestgestellte Lösung nach (vorstehend C 2.4.6). Der Verlust an Hochwasserrückhalteraum ist eingriffsnah auszugleichen, insbesondere wenn Bebauung in der Nähe ist. Eine Verschiebung in andere Grundstücke bzw. Bereiche würde diese Funktionserfüllung nicht gewährleisten. Durch eine andere Planung kann der Grundverlust also nicht vermieden oder wesentlich vermindert werden. Dies gilt auch für die Lage der Ausgleichsmaßnahme A 1 auf den Flächen des Retentionsraumausgleichs. Für das Vorhaben werden rund 1,1 ha Flächen dauerhaft aus hofnahem Eigentum benötigt, vorübergehend werden 830 m² beansprucht. Setzt man den Grundverlust ins Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche (Eigentum) ergibt sich ein Verlust von etwa 2%. Eine Existenzgefährdung für einen landwirtschaftlichen Betrieb durch einen Flächenverlust in dieser Größenordnung kann in der Regel ausgeschlossen werden.

Um die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb zu verringern, kann nach Angaben des Vorhabenträgers, die zur Schaffung von Retentionsraum bzw. als Ausgleichsmaßnahme benötigte Fläche westlich des Grasenseer Baches zwar nicht unverändert beim Eigentümer belassen werden, aber sie kann als extensives Grünland unter Berücksichtigung von Auflagen im Rahmen eines Pflegevertrages genutzt werden. Hierüber ist aber nicht in der Planfeststellung, sondern im Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Im Einwendungsschreiben vom 2.05.2011 wurde geltend gemacht, dass eine Erweiterung des Stalles auf Flnr. 1549 und der Umgriff in Richtung Grasenseer Bach durch die Trasse, die Verlegung des Grasenseer Baches und die damit verbundene Herstellung von Leitdämmen eingeschränkt würde. Dabei ist aber zu beachten, dass die fragliche Fläche im Bereich der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 06.06.2007 liegt (§ 78 WHG). Durch das Vorhaben verschlechtern sich die Hochwasserverhältnisse nicht. Laut hydraulischer Berechnung (Unterlage 13.2) ergeben sich im Hochwasserfall im Staubereich gegenüber dem Ist-Zustand sogar um bis zu 8 cm geringere Wasserspiegelhöhen. Nach Angaben des Vorhabenträgers wurde einer Stallerweiterung zwischenzeitlich bereits im Januar 2012 zugestimmt. Zukünftige Erweiterungen seien auf dem Grundstück Flnr. 1720/1, Gemarkung Untergrasensee, denkbar. Von einer Existenzgefährdung des Betriebes ist auch insoweit nicht auszugehen. Aber selbst wenn man dies anders sehen würde, ließe sich das Problem wie bereits oben ausgeführt, nicht durch Verzicht auf das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen oder eine wesentlich andere Trassierung oder Gestaltung verhindern.

Der Forderung hinsichtlich Sicherung und Beweissicherung eines Privatbrunnens wurde mit Auflage A 6.1.1 nachgekommen.

Mit dem Straßenbauvorhaben wird für Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit geschaffen, abseits der Staatsstraße eine Wegeverbindung zwischen Altersham und Neukirchen zu nutzen. Der Weg darf bereits derzeit durch Fußgänger und Radfahrer benutzt werden. Der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV Nr. 25) stößt auch insoweit von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf

keine Bedenken. Eine Beschränkung der Nutzung des öffentlichen Feld- und Waldweges nur für landwirtschaftlichen Verkehr unter Ausschluss der Fußgänger und Radfahrer wäre sachlich nicht begründbar.

Im Verfahren wurde von verschiedenen Einwendern eine andere Gestaltung des Geh- und Radweges (BWV Nr. 12) gefordert. Der Vorhabenträger ist diesen Forderungen nachgekommen und wird den Geh- und Radweg (BWV Nr. 12) auf der Westseite der St 2112 statt auf der Ostseite herstellen und bei Bau-km 0+240 eine Unterführung errichten (Deckblatt vom 27.07.2015). Zusätzlicher Grunderwerb ist hierfür nicht erforderlich. Diese Planänderung (Deckblatt vom 27.07.2015) ist vernünftigerweise geboten, weil dann Fußgänger und Radfahrer in Richtung Pfarrkirchen „nur“ noch die Staatsstraße 2090 höhengleich queren müssen. Außerdem wird die Wegeverbindung für die Bewohner der Anwesen Altersham 31 bis 35 verkehrssicherer. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Argumentation. Der Einwander hat sich zwar in der Stellungnahme vom 31.07.2015 für das Belassen auf der Ostseite ausgesprochen, aber keine Gesichtspunkte angeführt, die diese eindeutigen Vorteile aufwiegen könnten.

2.5.2.1.2 Einwander Nr. 202
(Schreiben vom 02.05.2011)

In dem Einwand werden Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf das Jagdrecht geltend gemacht. Es werden vermehrt Wildunfälle aufgrund höherer Geschwindigkeiten befürchtet, Jagdfläche werde entzogen und das Schussfeld werde begrenzt.

Die vorgetragenen Bedenken sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar. Es wäre aber unverhältnismäßig, deswegen auf das Vorhaben zu verzichten, weil mit der „Nullvariante“ bzw. „Variante Ausbau auf Bestand“ das Planungsziel nicht erreicht würde. Die Varianten 1 und 2 sind hinsichtlich jagdlicher Belange ungünstiger als die Plantrasse, die sehr nahe am Bestand trassiert ist, zu bewerten, weil mehr landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Flächen (neu) durchschnitten würden. Andere Varianten, die die jagdlichen Belange besser schonen würden, drängen sich hier nicht auf. Bei dem im Einwendungsschriftsatz angesprochenen Geh- und Radweg handelt es sich um eine Wegeverbindung von Altersham nach Neukirchen, die ausgebaut wird und sich aus verschiedenen, zum größten Teil bereits vorhandenen Wegen zusammensetzt. Im betroffenen Bereich handelt es sich um einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Wegeverbindung kann von Fußgängern und Radfahrern künftig abseits der Staatsstraße besser genutzt werden und trägt damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Insoweit wäre eine Ablehnung des Ausbaus nicht begründbar. Der Neubau eines Geh- und Radweges unmittelbar an der St 2112 wäre aus wirtschaftlicher Sicht unvernünftig und würde zusätzlichen Grundbedarf verursachen.

Auf der bestehenden Staatsstraße gibt es häufiger Wildunfälle. Die Errichtung von Wildschutzzäunen würde jedoch voraussetzen, dass auf längeren Strecken alle Einzelzufahrten und Einmündungen beseitigt werden müssten und für das Wild Querungsstellen mit erheblichem Aufwand hergestellt werden müssten. Da die Straße „bestandsnah“ ausgebaut wird, ist nicht mit wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen. Außerdem ist in der Planfeststellung grundsätzlich nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen oder sonstigen Leiteinrichtungen zu entscheiden. Nach herrschender Meinung ist dies von der Straßenbaubehörde nach der jeweils aktuellen Sachlage zu entscheiden. In der Regel werden Wild-

schutzzäune nach den Wildschutzzäunrichtlinien nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Ausnahmsweise gibt es solche Zäune zwar auch an einbahnigen, von Zufahrten freien Bundesstraßen mit höhenfreien Knoten (Nr. 1 WSchZR). An Staatsstraßen und Kreisstraßen sind Wildschutzzäune in aller Regel jedoch nicht geboten. Sie gehören nicht zu den im Gesetz genannten Straßenbestandteilen. Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich ebenfalls keine Verpflichtung zur Anbringung von Wildschutzzäunen (BGH vom 13.07.1989 Az. III ZR 122/88).

Präventiv wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme zunächst darauf achten, Saatgut mit möglichst geringem Anteil an „Lockkäsepflanzen“ bei der Begrünung der Straßennebenflächen zu verwenden. Außerdem hat sich der Vorhabenträger im Erörterungstermin bereit erklärt, die Anbringung von Reflektoren auf Kosten der Jagdgenossenschaft zuzulassen.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVbl 1996, 761) nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Jagdwertminderung, Erstellung eines neuen Jagdkatasters etc. bisher vorwiegend beim Neubau von Straßen mit Betretungsverbot nach § 18 StVO (Autobahnen, Kraftfahrstraßen) von den Gerichten zuerkannt wurden und nicht beim Ausbau bestehender Staatsstraßen.

2.5.2.2 Einwendernummer 1000
(Schreiben vom 29.04.2011)

Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1.2 verwiesen.

2.5.2.3 Einwendernummern 7000 bis 7009
(Schreiben vom 26.04.2011)

Wegen der Gründe für den Ausbau der Staatsstraße 2112 wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Trassierung oder eine andere Gestaltung des Bauvorhabens wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten (C 2.4.2). Die Begradigung der Staatsstraße verursacht die Verlegung des Grasenseer Baches. Diese Verlegung muss nach wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfolgen. Durch Mäandrierungen wird die Lauflänge des Gewässers aufrechterhalten. Der Vorhabenträger hat eine hydraulische Untersuchung in Auftrag gegeben, die in 13.2 der Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt wird. Der wegen der Straßen- und Bachverlegung zu schaffende neue Retentionsraum wird oberhalb der Brücke geschaffen, so dass sich im Staubereich um bis zu 8 cm geringere Wasserspiegelhöhen einstellen werden. Wegen der im Einwendungsschreiben vorgetragenen Befürchtungen, hat der Vorhabenträger die Untersuchungen auf die im Einwendungsschreiben genannten Grundstücke Flnrn. 1743/3, 1745/3, 1745/2, 1741/2, 1737/3, 1736, 1733, 1734, 1733/5, 1733/4, 1730, jeweils Gemarkung Untergrasensee, erweitert. Die hydraulische Berechnung ergibt auch für diese Bereiche keine vorhabenbedingten Nachteile. Wasserspiegelerhöhungen werden sich nur sehr lokal ergeben, im Bereich weniger Zentimeter liegen und nicht an Gebäuden

auftreten. Im Bereich der in den Einwendungen bezeichneten Gebäude werden nach den fachlichen Untersuchungen keine negativen Veränderungen der Wasserspiegellagen auftreten.

In diesem Planfeststellungsverfahren für den Straßenausbau kann nicht untersucht werden, ob andere Ursachen oder Anlagen im Hochwasserfall Probleme bereiten. Im Zuge der Staatsstraße 2110, Pfarrkirchen – Triftern, ist eine Brückenbaumaßnahme am Grasenseer Bach in der nächsten Zeit vorgesehen.

Zusatz von Einwender Nr. 7000:

Die im Erörterungstermin geforderten Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die Voraussetzungen nach dem BImSchG und der 16. BImSchV nicht vorliegen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff, aber nicht um eine wesentliche Änderung mit Grenzwertüberschreitung. Bei der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 11) wurde die Verkehrsmenge im Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen.

2.5.2.4 **Einwendernummer 7010**

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Trassierung sind vorstehend dargestellt (C 2.3, C 2.4.2). Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Vorhabens werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Direkte Zufahrten zur Staatsstraße 2112 sind aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vermeiden oder jedenfalls zu verringern. Die Zufahrt vom Waldgrundstück Flnr. 1902, Gemarkung Untergrasensee, zur Straße ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 50 auch künftig möglich. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6.2 verwiesen.

Über den Antrag auf Bereitstellung von Ersatzland kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden, sondern im Entschädigungsverfahren. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

2.5.2.5 **Einwendernummer 7011**

(Schreiben vom 18.04.2011)

Wie vorstehend aufgeführt (C 2.3), kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden. Varianten scheiden unter Abwägung aller Belange aus (C 2.4.2). Das Grundstück Flnr. 1905/8, Gemarkung Untergrasensee, wird für den Straßenbau zur richtliniengemäßen Trassierung benötigt. Zudem muss der Vorhabenträger wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft Funktionsverluste ausgleichen. Insofern wird die verbleibende Fläche des Grundstückes mit Ringfüssinger Bach benötigt.

2.5.2.6 **Einwendernummer 7012**
(Schreiben vom 07.04.2011)

Der Ausbau der St 2112 südlich Pfarrkirchen ist vernünftigerweise geboten und nicht schonender möglich. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Die Variante 1, bei der zumindest auf eine Ablösung des Wohnanwesens verzichtet werden könnte, scheidet aus, weil diese erheblich mehr Durchschneidungen von Flächen und insbesondere technische und naturschutzfachliche Probleme aufwerfen würde. Insoweit kann auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Flnrn. 1904/2 und 1904/5, jeweils Gemarkung Untergrasensee, nicht verzichtet werden.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7013 bis 7027**
(Schreiben vom 25.03.2011)

Wegen der Gründe für den Ausbau der Staatsstraße 2112 wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Gestaltung der Straße wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten.

Der Forderung nach einer Unterführung (Geh- und Radweg) wird der Vorhabenträger in etwa auf Höhe von Bau-km 0+240 nachkommen und der Geh- und Radweg wird von der Ost- auf die Westseite der St 2112 verlegt. Die Planänderung wurde in die Planunterlagen aufgenommen (Deckblatt vom 27.07.2015).

Zusatz von Einwender Nr. 7013:

Der Vorhabensträger wird laut seiner Stellungnahme der Forderung nach Sicherung der privaten Wasserversorgung auf dem Grundstück Flnr. 1830/2, Gemarkung Untergrasensee, (Altersham 31 u. 32) im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften nachkommen. Es wird auch auf die Auflage A 6.1.1 verwiesen. Wegen der Obstbäume muss in der Planfeststellung keine Entscheidung erfolgen. Der Vorhabenträger beabsichtigt laut seiner Stellungnahme, den Bestand aufzunehmen und im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nach einer Lösung zu suchen.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2112 südlich Pfarrkirchen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2112 ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 30.10.2015
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Pfarrkirchen und dem Markt Triftern zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.